

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat in ihrer Sitzung am 15.12.2003 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** [sh1]beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
A	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
1.2.1	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
1.2.2	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		

Nr.	Gegenstand	Euro
2	Bescheinigungen, Zeugnisse	10,00
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, - die aus 1 bis 10 Seiten bestehen - für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
4	Auslagen (Schreibauslagen, Kopien)	
4.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A 4 - für jede weitere Seite zusätzlich	8,00 0,50
4.2	Anfertigen von Fotokopien die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden: - je Seite DIN A 4 - je Seite DIN A 3	0,60 1,20
B	Besondere Verwaltungsgebühren	
1	Ordnungsverwaltung	
1.1	Ausgabe eines Meldevordrucks für An-, Ab- und Ummeldung	1,00
1.2	Aufbewahren von Fundsachen, 3 Prozent des Wertes, mindestens jedoch	5,00
1.3	Ausgabe von Gewerbean-, -um- und abmeldeformularen	2,50
1.4	Befreiungsbescheid vom Arbeitsverbot nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes für vollautomatische Portalwaschanlagen, die mit Tankstellen verbunden sind, - befristet auf drei Jahre - pro Monat anteilmäßig - mindestens jedoch	260,00 8,00 25,00
2	Steuern und Abgaben	
2.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
2.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10,00
3	Bauverwaltung	
3.1	Beglaubigung eines Planausschnittes und Auszug aus dem ALK	5,00
3.2	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen	
3.2.1	aufgrund vorhandener Bestandspläne einschließlich Planausschnitt DIN A 4	10,00
3.2.2	soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
3.3	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
3.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
3.5	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00

Nr.	Gegenstand	Euro
3.6	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
3.7	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10,00
3.8	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen je Seite	1,00
3.9	Bescheinigung über den Erschließungszustand und die Erschließungskosten/Anliegerleistungen	25,00
3.10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß BauGB	
3.10.1	bei Vorlage eines Vertrages - bis 25.000 Euro Grundstückswert - bis 50.000 Euro Grundstückswert - bis 125.000 Euro Grundstückswert - bis 250.000 Euro Grundstückswert - über 250.000 Euro Grundstückswert	20,00 25,00 35,00 50,00 75,00
3.10.2	ohne Vertragsvorlage	75,00
3.10.3	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	20,00
3.11	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes. Gebühren und Auslagen werden nach den Ziffern 1 – 4 erhoben	siehe Ziffern 1 - 4
3.12	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
3.12.1	im endausgebauten Straßenbereich - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00
3.12.2	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen - je lfd. Meter zu verlegendes Kabel - mindestens pro Antrag - und höchstens pro Antrag	0,50 25,00 1.250,00
3.13	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00
3.14	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB - für jedes zu teilende Grundstück - zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 15,00
3.15	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00
3.16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
3.17	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00

Nr.	Gegenstand	Euro
4	Widerspruchsverfahren	
4.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, - mindestens - höchstens	25,00 20 v.H. des streitigen Betrags
4.2	Wie vor, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, - mindestens - höchstens	12,50 20 v.H. des streitigen Betrags
4.3	Wie vor, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, - mindestens - höchstens	12,50 20 v.H. des streitigen Betrags

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 18,00 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 15,00 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 12,25 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 (bisher 15,00) Euro erhoben.

(3) Für das Benutzen eines Personenkraftwagens wird eine Gebühr von 0,40 Euro pro Kilometer erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in [sh2]Kraft.

Mittenaar, den 16.12.2003

Der Gemeindevorstand

Hermann Steubing

Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 08.03.2003 im "Gemeinsamen Amtsblatt für Mittenaar und Siegbach" veröffentlicht.